

# Teil 1: Grundlagen

## I. Problemstellung

Kaum ein Teilbereich des Zivilrechts hat sich seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. 1. 1900 so stark verändert wie das Familienrecht. Durch weit reichende Reformen hat der Gesetzgeber immer wieder versucht, das Recht den gewandelten Vorstellungen von Ehe, Familie und Partnerschaft anzupassen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, seien exemplarisch die grundlegenden Reformen durch das Gleichberechtigungsgesetz<sup>1</sup>, das Nichtehechengesetz<sup>2</sup>, das 1. Eherechtsreformgesetz<sup>3</sup>, das Adoptionsgesetz<sup>4</sup>, das Sorgerechtsgesetz<sup>5</sup>, das Betreuungsgesetz<sup>6</sup>, das Kindschaftsrechtsreformgesetz<sup>7</sup>, das Eheschließungsrechtsgesetz<sup>8</sup> und das Lebenspartnerschaftsgesetz<sup>9</sup> genannt. Allen Reformvorhaben gemein war dabei der Ansatz, jeweils die sich nur auf einen bestimmten und begrenzten Sachkomplex beziehenden Normen aufzuheben, abzuändern oder neu zu gestalten. Entsprechend erfolgten auch Korrekturen, die an den statusrelevanten Erklärungen vorgenommen wurden, grundsätzlich sachkomplex-bezogen.

Einen Blick über die einzelnen Sachfelder hinaus auf das Wesen und die Konzeption der statusrelevanten Erklärung selbst wagte der Gesetzgeber nicht. Das war und ist von ihm auch nicht zu erwarten. Doch auch in der Literatur finden sich kaum Versuche, weg von einer themenorientierten, hin zu einer umfassenderen Sichtweise der statusrelevanten Erklärung zu gelangen, möglicherweise sogar mit der Idee eines einheitlichen dogmatischen Konzeptes.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. 6. 1957, BGBl. I S. 609.

<sup>2</sup> Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969, BGBl. I S. 1243.

<sup>3</sup> Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. 6. 1976, BGBl. I S. 1421.

<sup>4</sup> Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. 7. 1976, BGBl. I S. 1749.

<sup>5</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. 7. 1979, BGBl. I S. 1061.

<sup>6</sup> Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. 9. 1990, BGBl. I S. 2002.

<sup>7</sup> Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. 12. 1997, BGBl. I S. 2942, ber. am 29. 4. 1998, BGBl. I S. 946.

<sup>8</sup> Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. 5. 1998, BGBl. I S. 833.

<sup>9</sup> Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 16. 2. 2001, BGBl. I S. 266.

Vereinzelt geblieben sind Stimmen wie von Günther BEITZKE, der bereits im Jahr 1978 in einem Festschriftbeitrag für Werner FLUME<sup>10</sup> und im Jahr 1981 in einem Festschriftbeitrag für Otto MÜHL<sup>11</sup> personenrechtliche Rechtsgeschäfte in Bezug auf Höchstpersönlichkeit, Geschäftsfähigkeit und Bestandskraft untersuchte und dabei feststellte:

„Der Querschnitt durch Sonderfragen personenrechtlicher Rechtsgeschäfte zeigt eine Fülle bunter Verschiedenheiten in den Abweichungen von allgemeinen Rechtsgeschäftsregeln. Etliches erscheint nicht notwendig sachbedingt, sondern mehr zufällig, positivistisch, verbesserungs- und vereinheitlichungsbedürftig. [...] Das gesamte Gebiet personenrechtlicher Geschäfte ist ein Bereich, in welchem ein nicht von den Bedürfnissen der Tagespolitik gedrängter Gesetzgeber noch dankbare Aufgaben vorfindet.“<sup>12</sup>

An diesem treffenden Befund hat sich bis zum heutigen Tag kaum etwas geändert. Noch im Jahr 2006 beschrieb Dagmar COESTER-WALTJEN in dem von Joachim GERNHUBER begründeten Lehrbuch zum Familienrecht die Situation im Bereich der personenstands-bestimmenden Rechtsgeschäfte als von „einer gewissen Regellosigkeit“<sup>13</sup> bzw. als von „schwer verständlichen Unterschieden“<sup>14</sup> geprägt, was sie zum Teil auf das unterschiedliche Alter der Normen („historische Reminiszenzen“), zum Teil auf schlichte Fehlbewertungen des Gesetzgebers zurückführt. MUSCHELER spricht in diesem Zusammenhang gar von „Chaos“ und „Wildwuchs“.<sup>15</sup>

Die vor nun fast 30 Jahren an den Gesetzgeber gerichtete Aufforderung BEITZKES ist Anlass, im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine Beschreibung des heutigen Zustands der statusrelevanten Erklärungen zu unternehmen. Es wird zu klären sein, ob und inwieweit den statusrelevanten Erklärungen eine einheitliche dogmatische Konzeption zu Grunde liegt und ob Abweichungen voneinander sachlich gerechtfertigt sind. Der Schwerpunkt der Untersuchung wird dabei auf den für privatrechtliche Erklärungen charakteristischen Merkmalen der Form, der Auslegung, der Geschäftsfähigkeit und Höchstpersönlichkeit, der Willensmängel, der Rechtsfolgen und Heilung von Begründungsmängel sowie der Bindungskraft der Erklärung liegen. Ausgehend hiervon sollen Möglichkeiten zur Vereinheitlichung des Rechts der statusrelevanten Erklärungen – sei es auf dem Auslegungswege *de lege lata*, sei es auf gesetzgeberischem Wege *de lege ferenda* – gesucht werden.

Die Darstellung beginnt mit einer Annäherung an den Begriff der statusrelevanten Erklärung als Gegenstand der Untersuchung (nachfolgend unter

---

<sup>10</sup> *Beitzke* FS Flume, S. 317 ff.

<sup>11</sup> *Beitzke* FS Mühl, S. 103 ff.

<sup>12</sup> *Beitzke* FS Flume, S. 317, 334.

<sup>13</sup> *Gernhuber/Coester-Waltjen* § 1 Rn 50-53.

<sup>14</sup> *Gernhuber/Coester-Waltjen* § 1 Rn 44.

<sup>15</sup> *Muscheler* FamR Rn 138.

II.1.). Es schließen sich zwei Teile über die allgemeinen Grundprinzipien des Statusrechts (II.2.) und den verfassungsrechtlichen Rahmen der behandelten Statusverhältnisse an (II.3.). Darauf folgt eine Darstellung der hier behandelten statusrelevanten Erklärungen und ihrer Funktion im System der Statusverhältnisse; dabei wird auch kritisch untersucht werden, welche Personen an einer Statusänderung durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung beteiligt sind (III.). Der Hauptteil der Arbeit beginnt mit der Suche nach verschiedenen Kriterien, mit denen die Menge der statusrelevanten Erklärungen geordnet und systematisiert werden kann (Teil 2). Mit Hilfe dieser Kriterien werden im Anschluss die oben genannten Wesensmerkmale der statusrelevanten Erklärungen (Teil 3) untersucht. Aus den so gewonnenen Erkenntnissen sollen im Ergebnisteil (Teil 4) dann generelle Aussagen über das Recht der statusrelevanten Erklärungen abgeleitet werden.

## II. Die statusrelevante Erklärung als Untersuchungsgegenstand

### 1. Begriff der statusrelevanten Erklärung

Den Begriff der „statusrelevanten Erklärung“ kennt das Vierte Buch des BGB ebenso wenig, wie den Begriff des Status selbst. Im Folgenden soll nun versucht werden, sich dem Begriff des Status und der statusrelevanten Erklärung anzunähern und damit gleichzeitig den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung einzugrenzen. Dazu ist es auch notwendig, auf die oftmals synonym<sup>16</sup> bzw. nicht trennscharf verwendeten Begriffe Personenrecht/ personenrechtliche Rechtsgeschäfte und Personenstandsrecht/ personenstandsbestimmende Akte einzugehen.

#### a) Personenrecht – personenrechtliches Rechtsgeschäft

Das (Familien-)Personenrecht ist einer der beiden Teile, in die das Familienrecht klassischerweise eingeteilt wird; den anderen Teil bildet das (Familien-) Vermögenrecht.<sup>17</sup> Das Personenrecht umfasst „das persönliche Eherecht, das reine Eltern- und Verwandtschaftsrecht mitsamt der Vormundschaft“<sup>18</sup> und ist – nach der ursprünglichen Vorstellung – geprägt davon, dass der Gesetzgeber in der Regel nur den äußeren, formalen Rahmen festlegt, während die innere Ausgestaltung den Beteiligten selbst überlassen bleibt. Den so hergeleiteten Begriff des personenrechtlichen Rechtsgeschäfts hat BEITZKE den bereits genannten Festschriftbeiträgen<sup>19</sup> zu Grunde gelegt, wobei er sich nicht auf das Rechtsgeschäft im engeren Sinn beschränkte, sondern auch Klagen und Anträge in gerichtlichen Verfahren miteinbezogen hat. Konkret fasste er unter dem Begriff

<sup>16</sup> Vgl. *Gernhuber/Coester-Waltjen* § 1 Rn 44 ff.: statusbestimmende Akte = personenstandsbestimmende Akte.

<sup>17</sup> *Dölle* § 1 III; *Firsching/Graba* Rn 4; *Beitzke* FS Flume, S. 317, 318; *Muscheler* FamR § 3 Rn 22.

<sup>18</sup> *Dölle* § 1 III 1.

<sup>19</sup> *Beitzke* FS Mühl, S. 103 ff.; *ders.* FS Flume, S. 317, 334.

der personenrechtlichen Rechtsgeschäfte die Eheschließung und den Antrag auf Ehescheidung, die Anerkennung der Vaterschaft und den Antrag auf Ehelichklärung, die Anfechtung der Kindesanerkennung und der Ehelichkeit, die Annahme als Kind und den Antrag auf deren Aufhebung sowie namensrechtliche Erklärungen zusammen.

#### b) Personenstand – personenstandsbestimmende Akte

Der Personenstand dagegen ist ein gesetzlicher Begriff („Personenstandsgesetz“), auch wenn er dort selbst bislang nicht positiv beschrieben wird. Ganz überwiegend hat sich eine formale Definition herausgebildet, wonach zum Personenstand alle persönlichen, rechtlichen Grundverhältnisse des Menschen gehören, die in spezielle Register, die Personenstandsbücher, einzutragen sind.<sup>20</sup> Nach dem PStG verlaublich der Personenstand somit verschiedene teils familienrechtliche, teils individuell personenrechtliche Verhältnisse, Qualitäten und Rechtstatsachen<sup>21</sup>: Geburt, Name, Geschlecht, Heirat, Tod. In § 1 I des am 23. 2. 2007 verabschiedeten Personenstandsrechtsreformgesetzes (PStRG)<sup>22</sup>, das zum 1. 1. 2009 in Kraft treten wird, ist eine auf diesen Grundannahmen aufbauende Definition des Personenstands vorgesehen: „Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.“

#### c) Status – statusrelevante Erklärungen

Im Vergleich zu dem doch recht klar fassbaren Personenstand ist der Statusbegriff eher unbestimmt. MUSCHELER bezeichnet ihn sogar als „einen von der Wissenschaft nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten zu bildenden Begriff“.<sup>23</sup>

Historische Wurzeln des juristischen Statusbegriffes finden sich bereits im römischen Recht. Dort beschrieb der Status die Rechtsstellung eines Menschen bzw. dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, mit der vornehmlich verschiedene Stufen von Rechts- und Handlungsfähigkeit verbunden waren (*status libertatis*, *status civitatis*, *status familiae*).<sup>24</sup> Eine moderne Reminiszenz an diese Sichtweise findet sich heute unter anderem noch bei PAWLOWSKI<sup>25</sup>, der dem Kapitel über die Rechts-, Geschäfts-, Deliktstfähigkeit sowie das Namensrecht seines Buches zum Allgemeinen Teil die Überschrift „Status der Person“ gegeben hat.

<sup>20</sup> Röthel StAZ 2006, 34, 40; Muscheler StAZ 2006, 189, 197.

<sup>21</sup> Windel StAZ 2006, 125, 132.

<sup>22</sup> BGBl. I S. 122; vgl. die Entwürfe und Beratungen in BT-Drucks. 16/1831; BT-Drucks. 16/3309; BR-Drucks. 616/05; BR-Drucks. 850/06.

<sup>23</sup> Muscheler StAZ 2006, 189; ders. FamR Rn 90.

<sup>24</sup> Kaser/Knütel § 13 Rn 1-3; Hausmaninger/Selb S. 121.

<sup>25</sup> Pawlowski § 2.

Im Mittelalter verstand man unter dem Stand oder Status<sup>26</sup> bevölkerungsmäßige Großgruppen, die sich durch Geburt, Herkunft, Beruf, Besitz sowie Bildung voneinander unterschieden.<sup>27</sup> Der Stand bestimmte verschiedene Formen und Qualitäten von Rechtsfähigkeiten, die einer Person zugesprochen wurden. Die derart gegliederte ständische Gesellschaftsform reichte bis weit in die Neuzeit.<sup>28</sup> Durch Geburt vermittelte Standes- und Rechtsunterschiede waren lange Zeit juristische und gesellschaftliche Realität. Der letzte große Schritt in der Geschichte der Bekämpfung von Statusunterschieden durch Geburt erfolgte erst 1968 mit der Abschaffung des Nichteheleichenstatus.

Die moderne Rechtswissenschaft verwendet den Begriff „Status“ in verschiedenen Kontexten. Bekannt ist die Statuslehre von JELLINEK<sup>29</sup>, in der der Status eine bestimmte Qualität der durch die Grundrechte geordneten Beziehung des Menschen zum Staat beschreibt (*status negativus*, *status activus*, *status passivus*). Darüber hinaus verwenden u.a. das Zivilprozessrecht („Statusprozess“<sup>30</sup>), das Familienrecht, das Ausländerrecht und das Arbeitsrecht den Begriff.

Systematisch lässt sich der Statusbegriff in drei verschiedene Kategorien unterteilen, die auch in den verschiedenen historischen Verwendungen wiederzufinden sind<sup>31</sup>: die kollektivistische, die individualistische und die relationale Perspektive.<sup>32</sup>

Die kollektivistische Sichtweise geht vom Stand als einem Inbegriff/einer Gruppe von Menschen aus, welcher die rechtliche Stellung des Gruppenmitglieds determiniert.<sup>33</sup> Die römisch-rechtlichen *status* und zu weiten Teilen auch der mittelalterliche Stand lassen sich als solche kollektivistischen Regelungen begreifen.

Einen anderen Ansatz beschreibt die individualistische Sichtweise. Diese setzt beim Individuum an und beschreibt davon ausgehend dessen rechtliche Verbindungen nach außen und damit dessen Stellung im Gesamtsystem. Der Status umfasst die Summe der (rechtlichen) Fähigkeiten eines Menschen. Hier

---

<sup>26</sup> Lat. *stare* = dt. *stehen*.

<sup>27</sup> *Mitteis/Lieberich* Kap. 30 m.w.N.

<sup>28</sup> Vgl. nur aus dem PrALR von 1794:

I 1 § 1: „Der Mensch wird, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.“

I 1 § 7: „Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten.“

<sup>29</sup> *Jellinek* S. 419 ff.

<sup>30</sup> Der Begriff „Statusprozess“ wird nicht einheitlich verwendet. Zum Teil sind damit alle in den §§ 606 - 660 ZPO besonders geregelten Verfahren gemeint (vgl. BVerfG NJW 1973, 1315), zum Teil Ehe- und Kindschaftssachen (vgl. *W.Lüke*, Zivilprozessrecht, Sachverzeichnis), zum Teil ausschließlich Kindschaftssachen (vgl. *Musielak* Grundkurs ZPO Rn 590).

<sup>31</sup> *Windel* StAZ 2006, 125, 128 ff.

<sup>32</sup> Ähnlich, aber nicht deckungsgleich die Dreiteilung bei *Muscheler* FamR Rn 93: reale, personale, relationale Perspektive.

<sup>33</sup> *Windel* StAZ 2006, 125, 128 unter Hinweis auf v. *Gierke* Deutsches Privatrecht Bd. 1, § 46.

erscheint das Gesamtsystem also nicht als vorgegeben, sondern erst als Ergebnis verschiedener Arten von Rechtsbeziehungen der Individuen. Dieses Verständnis lag beispielsweise der *gajanisch-justinianischen* Institutionenordnung zu Grunde, welche die Rechtsmaterie in *personae*, *res* und *actiones* einteilte (vgl. heute noch das erste Buch des französischen Code Civil „Des Personnes“) und das Familienrecht als Teil des Personenrechts einordnete.<sup>34</sup> Eine Verbindung zwischen individualistischem und kollektivistischem System lässt sich in rALR Einl § 82 finden: „Die Rechte des Menschen entstehn durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.“

Die dritte sog. relationale Sichtweise versteht den Status als Verhältnis zwischen zwei Personen, wobei sich die verschiedenen Verhältnisse, an denen eine Person beteiligt sein kann, zwar zusammenfügen, aber nicht zwangsläufig ein geschlossenes, in sich konsistentes Gesamtsystem ergeben.

Für den hier interessierenden familienrechtlichen Statusbegriff<sup>35</sup> lassen sich die drei Kategorien unterschiedlich gut heranziehen. Bei der kollektivistischen Sichtweise wird „die Familie“ oder eine vergleichbare Einheit vorausgesetzt bzw. in den Mittelpunkt gestellt. Ein solches Regelungskonzept lag nach der – heute nicht unumstrittenen<sup>36</sup> – Sippentheorie größtenteils dem germanischen Familienrecht zu Grunde: Hier war es die Sippe, welche die Aufsicht über die Ausübung der „Munt“ und damit die Herrschaftsgewalt über die Mitglieder der Sippe innehatte, vor allem aber auch den Schutz der Mitglieder nach außen sicher stellte.<sup>37</sup> Entgegen der Überschrift des Vierten Buches baut das Familienrecht des BGB gerade nicht auf einem solchen System auf.<sup>38</sup> Die Rechtsnormen der §§ 1297 ff. BGB knüpfen in der Regel an die einzelne Person bzw. an einzelne Rechtsverhältnisse an, nicht aber an eine bestimmte Gruppe. Erst in neuerer Zeit lässt sich die Tendenz erkennen, dass Normen geschaffen werden, die die (soziale) Familie als Kollektiv zum Bezugspunkt nehmen, z.B. §§ 1360, 1360 a BGB (Familienunterhalt), § 1600 III BGB (sozialfamiliäre Beziehung).

Ein rein individualistisches Statuskonzept liegt dem deutschen Familienrecht seit der Überwindung des Institutionendenkens durch das Pandektensystem ebenso wenig zu Grunde.<sup>39</sup> Dies zeigt sich schon daran, dass an keiner Stelle die Fähigkeiten einer Person im Rechtsverkehr bzw. im Bereich der Familie zusammenhängend geregelt sind.<sup>40</sup> Dies mag auch daran liegen, dass die überkommene Vorstellung des Status als Determinante der Rechtsfähigkeit(en) einer Person durch § 1 BGB als überwunden angesehen werden kann. Einzelaspekte der

---

<sup>34</sup> Staudinger<sup>11</sup>/Böhmer Einl Erbrecht § 1 Rn 5 f.; MünchKomm/Koch Einl. Familienrecht Rn 28; Schlosser S. 30.

<sup>35</sup> Vgl. Gernhuber/Coester-Waltjen Überschrift zu § 1 IV.

<sup>36</sup> Kroeschell ZRG (GA) 77 (1960), 1 m.w.N. – insbesondere auch mit umfangreichen Argumenten gegen diese Theorie.

<sup>37</sup> Molitor ZRG (GA) 64 (1944), 112, 154 f.; Mitteis/Lieberich S. 38 f.

MünchKomm/Koch Einl. Familienrecht Rn 28.

<sup>39</sup> A.A. Muscheler FamR Rn 95 ff.

<sup>40</sup> So noch das österreichische ABGB, vgl. Müller-Freienfels FS Hinderling, S. 111, 127 ff.

unterschiedlichen Handlungsfähigkeiten des Menschen als familiär-soziales Wesen lassen sich verstreut im Allgemeinen Teil, im Eherecht, im Abstammungsrecht, im Recht der Betreuung etc. wiederfinden.

Der relationale Ansatz lässt sich für das geltende Familienrecht am ehesten nachvollziehen. Die Regelungstechnik des Vierten Buches des BGB bezieht sich auf einzelne familiäre Institute/Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Ansprüche der an ihnen beteiligten Personen. Dies gründet auf ursprünglich naturrechtlichen<sup>41</sup> Überlegungen, die von dem Pandektensystem Ende des 19. Jahrhunderts rezipiert wurden<sup>42</sup>, wonach „den Familienbeziehungen gegenüber den Erscheinungen des sonstigen bürgerlichen Lebens eine spezifische soziale Eigenart zukommt“<sup>43</sup>, die eine eigenständige Stellung des Familienrechts im Gesamtsystem erfordert.<sup>44</sup> Der Status betrifft damit „die familienrechtlichen Verhältnisse der individuell beteiligten Personen zueinander“.<sup>45</sup>

Doch nicht alle im Familienrecht geregelten Rechtsverhältnisse zwischen zwei Personen sind auch Statusverhältnisse. Charakteristisch für das Statusverhältnis in Abgrenzung zu anderen familienrechtlichen Verhältnissen ist, dass die Rechtsordnung an sein bloßes Vorhandensein umfassende Rechtsfolgen anknüpft. Das bedeutet, dass sich aus dem Status verschiedene Rechtsfolgen ergeben, ohne dass nach Begründung des Status im Einzelfall jeweils neu überprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Begründung des Status tatsächlich vorgelegen haben.<sup>46</sup> HOLZHAUER<sup>47</sup> beschreibt diese Funktion des Status in seiner stark abstrahierten Definition des Statusbegriffs wie folgt: „In einem Status ist ein mehreren Normen gemeinsames personales Tatbestandselement (...) zu einem eigenen Rechtsverhältnis von Hilfsnormcharakter verselbständigt.“ Mit der Funktion des Status als Anknüpfungspunkt für Rechtsfolgen aus verschiedenen Gebieten geht einher, dass der Status bzw. das Statusverhältnis charakteristischerweise für den Rechtsverkehr eindeutig und leicht erkennbar<sup>48</sup> sowie extrem stabil<sup>49</sup> ist. Dies trifft zweifellos auf die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft, die Abstammung und die Annahme als Kind zu.<sup>50</sup> GERNHUBER/

<sup>41</sup> MünchKomm/Koch Einl. Familienrecht Rn 28.

<sup>42</sup> Vgl. Müller-Freienfels RabelsZ 37 (1973), 609 ff. m.w.N. und Staudinger<sup>11</sup>/Böhmer Einl. Erbrecht § 1 Rn 14; die Übernahme naturrechtlicher Systematik im Familienrecht und Erbrecht steht in einem gewissen Widerspruch zum römisch-rechtlich geprägten Schuld- und Sachenrecht. Diese Beobachtung beschreibt Zitelmann ZsprivöffR 33 (1906), 1, 11, bildhaft mit dem Begriff der „Kreuzenteilung des BGB“.

<sup>43</sup> Staudinger<sup>11</sup>/Böhmer Einl. Erbrecht § 1 Rn 8 unter Hinweis auf die Arbeit von Samuel Pufendorf (*De iure naturae et gentium libri octo*, 1672).

<sup>44</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen § 1 Rn 35-39.

<sup>45</sup> Windel StAZ 2006, 125, 129.

<sup>46</sup> Kaiser StAZ 2006, 65, 73.

<sup>47</sup> Erman<sup>11</sup>/Holzhauer § 1592 Rn 6.

<sup>48</sup> Muscheler FamR Rn 111.

<sup>49</sup> Muscheler FamR Rn 126.

<sup>50</sup> Muscheler FamR Rn 14; Gernhuber/Coester-Waltjen § 1 IV; Windel StAZ 2006, 125, 130.

COESTER-WALTJEN sprechen insofern auch von sog. „familienrechtlichen (Grund-) Linien“.<sup>51</sup>

Das Verlöbnis entspricht nicht dem so verstandenen Statusbegriff,<sup>52</sup> da das jederzeitige Rücktrittsrecht, §§ 1298, 1299 BGB, der für das Statusverhältnis charakteristischen Bindungskraft widerspricht und es auch an der notwendigen Publizität, d.h. der Erkennbarkeit für den Rechtsverkehr fehlt.<sup>53</sup> An dieser Bindungskraft mangelt es auch den familienrechtlichen Verhältnissen der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft, weswegen sie ebenfalls nicht Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung sind.

Für die vorliegende Arbeit soll der Statusbegriff verengend nur auf solche Statusverhältnisse angewandt werden, die originär sind, d.h. die sich nicht selbst aus einem anderen Statusverhältnis ableiten lassen.<sup>54</sup> Daher stellen Verwandtschaft und elterliche Sorge, welche jeweils an die Abstammung anknüpfen, kein Statusverhältnis im Sinne der nachfolgenden Betrachtung dar, obwohl die eingangs verwendete Statusdefinition ohne weiteres auch auf sie zutrifft.

Hinsichtlich der Terminologie ist darauf hinzuweisen, dass häufig nicht zwischen dem Status selbst und dem Statusverhältnis unterschiedene wird. Der Status ist nach der hier verwendeten Begrifflichkeit nicht identisch mit dem gesamten Rechtsverhältnis, dem Statusverhältnis, sondern nur die „formale Qualität“ desselben in Bezug auf eine Person. Bei dem Status geht es also um das formale Band des Statusverhältnisses, das „Verheiratet-Sein“, „Verpartnert-Sein“ oder das „Kind-Sein“.

Der so verstandene enge Statusbegriff bietet vor allem den Vorteil einer eindeutigen, trennscharfen Abgrenzung der Statusverhältnisse von den Nicht-Statusverhältnissen und den jeweils relevanten Erklärungen. Es werden somit nur die Erklärungen betrachtet, die Auswirkungen auf das formale Band haben<sup>55</sup>, mag es auch vielfältige andere Erklärungen geben, die das Statusverhältnis konkretisieren und inhaltlich ausgestalten (z.B. § 1356 BGB oder Sorgerechtserklärungen/ -absprachen).

Überdies entlastet diese Prämisse die Arbeit davon, näher auf namensrechtliche Erklärungen eingehen zu müssen, wie es bei einer Auswahl der personenrechtlichen Rechtsgeschäfte als Untersuchungsgegenstand der Fall gewesen wäre. Dies wäre jedoch im Sinne der Problemstellung der Arbeit nicht zielführend gewesen. Die namensrechtlichen Erklärungen unterscheiden sich von statusrelevanten Erklärungen schon dadurch, dass sie kein Verhältnis zwischen zwei Personen betreffen. Der Name eines Menschen ist damit zwar Bestandteil seines Personenstands, begründet aber keinen Status im Sinne der vorgegebenen Definition. Nicht zuletzt hätte ein zu weites Statusverständnis zur Konsequenz,

---

<sup>51</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen § 1 IV.

<sup>52</sup> Windel StAZ 2006, 125, 130.

<sup>53</sup> Muscheler FamR Rn 95.

<sup>54</sup> Windel verwendet hierfür den Begriff der „primären und sekundären Statusverhältnisse“, StAZ 2006, 125, 130.

<sup>55</sup> Vgl. die Einteilung bei Muscheler FamR Rn 87ff.: statuskonstitutive Rechtsgeschäfte – sonstige familienrechtliche Rechtsgeschäfte.

dass in dieser Arbeit nicht rund zwanzig, sondern etwa die doppelte Anzahl von Erklärungen untersucht werden müsste. Dies würde die Untersuchung nicht nur unübersichtlich, sondern auch die Bildung sinnvoller Vergleichsgruppen unmöglich machen.

Die Eigenschaft von Ehe, Abstammung und Adoption als Statusbeziehung ist im Übrigen in der familienrechtlichen Lehre unangefochten. Auch das relativ neue Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft wird – größtenteils ohne Problematisierung – als familienrechtliches Statusverhältnis bezeichnet und betrachtet<sup>56</sup>. Dieser Befund drängt sich schon aufgrund der Ähnlichkeit<sup>57</sup> von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft auf. Darüber hinaus zeigen die formalisierte Begründung, die prinzipielle Lebenszeitlichkeit und die Tatsache, dass die Rechtsordnung an das bloße Verpartnert-Sein eine Fülle unterschiedlicher Rechtsfolgen anknüpft, dass der Gesetzgeber die eingetragene Lebenspartnerschaft als Statusverhältnis geschaffen hat.

Der Fokus der Arbeit liegt jedoch nicht auf der Betrachtung der gesamten Statusverhältnisse, sondern der Erklärungen, die auf ihren Bestand einwirken. Diese können unterschiedlicher Natur sein: Vertragserklärung, einseitiges Rechtsgeschäft oder gerichtlicher Antrag. Auch sind sie für eine Statusänderung von unterschiedlicher Wichtigkeit, was von der Unabdingbarkeit bis zur Entbehrlichkeit in bestimmten Fällen bzw. zur Ersetzbarkeit reicht. Daher ist für die vorliegende Arbeit das Adjektiv „statusrelevant“ den Adjektiven „statusbestimmend“<sup>58</sup> oder „statuskonstitutiv“<sup>59</sup> vorzuziehen. Wenn das Gesetz auf die Einwilligung der Eltern des Kindes in die Adoption unter bestimmten Umständen gemäß § 1747 IV BGB gänzlich verzichtet, kann kaum mehr von einer statusbestimmenden Erklärung oder gar von einer konstitutiven Erklärung gesprochen werden. Statusrelevanz hat sie dennoch, da die Voraussetzungen für die Entbehrlichkeit ja vom Vormundschaftsgericht geprüft werden müssen.

## 2. Grundprinzipien des Statusrechts

Die Prinzipien, die das Statusrecht prägen, ergeben sich aus der Funktion, die der Status heute in der Gesamtrechtsordnung einnimmt.

Zunächst dient der Status dazu, das Verhältnis der Statusbeziehung zur Außenwelt zu erleichtern. Das bedeutet, dass der Status als leicht beweisbare Tatsache in vielen Rechtsnormen der Anknüpfungspunkt für eine bestimmte Rechtsfolge ist. Ferner vereinfacht der Status als „äußere Hülle“ auch für die beteiligten Personen den Umgang mit dem Statusverhältnis, indem er alle in dem

---

<sup>56</sup> BVerfG NJW 2001, 2457, 2458; *Muscheler* LPart Rn 22 ff.; *Gernhuber/Coester-Waltjen* § 1 Rn 43; *Dethloff* NJW 2001, 2598; *Windel* StAZ 2006, 125, 130; *Röthel* StAZ 2006, 34, 40 f.; *Beck* NJW 2001, 1894; ablehnend lediglich in Bezug auf einen soziologischen Statusbegriff: *Kaiser* StAZ 2006, 65, 73.

<sup>57</sup> Vgl. *Diederichsen* NJW 2000, 1841: „... wie sich der linke und rechte Strumpf eines Paares Socken gleichen.“

<sup>58</sup> *Gernhuber/Coester-Waltjen* § 1 Rn 44.

<sup>59</sup> *Muscheler* FamR Rn 88.

Verhältnis enthaltenen Rechte und Pflichten bündelt. Eine weitere positive Wirkung des Status für die Beteiligten liegt darin, dass er ihre Privat- und Intimsphäre vor staatlichen Eingriffen schützt. Da die Rechtsordnung an den Status anknüpft, muss nicht bei jeder Streitigkeit die Binnenbeziehung der Beteiligten ausgeleuchtet werden.

Um diese Funktionen sicher zu stellen, wird das Prinzip der Privatautonomie im Statusrecht durch die Prinzipien der Statusklarheit, auch Transparenz genannt, der Statusfestigkeit/-stabilität und der Statuswahrheit eingeschränkt.<sup>60</sup>

#### a) Statusklarheit

Wichtigste Auswirkung der Statusklarheit ist, dass es nur die vom Gesetz vorgesehenen Statusverhältnisse gibt (*numerus clausus*, Typenzwang). Die Beteiligten haben auch nur einen relativ geringen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung des Statusverhältnisses<sup>61</sup>, die Mehrheit der Rechtsfolgen eines Status ist immer gleich und nicht dispositiv. Dies hat den Vorteil, dass der Rechtsverkehr bei jedem Statusverhältnis von demselben Grundstock an Rechten und Pflichten ausgehen kann. Einen „Halbstatus“ oder „Status mit eingeschränkten Folgen“ gibt es nicht (Totalität).<sup>62</sup> Diese Eindeutigkeit herrschte freilich nicht immer im deutschen Familienrecht, es sei nur an die Figur des „Zahlvaters“<sup>63</sup> erinnert. Die Einhaltung des Typenzwangs wird dadurch erreicht, dass die Beteiligten bei der Begründung oder Auflösung eines Statusverhältnisses nicht alle mit dem Verhältnis verbundenen Rechtsfolgen bedenken müssen; es reicht aus, dass sich die Erklärungen auf den Status an sich beziehen (sog. Statusintentionalität<sup>64</sup>). Sämtliche weitere Rechtsfolgen treten *qua lege* ein. Dieses Phänomen wird auch als „familienrechtliches Abstraktionsprinzip“ bezeichnet.<sup>65</sup>

Auch die Tatsache, dass ein Status grundsätzlich exklusiv (Singularität) ist, dient der Statusklarheit. Ein Kind kann gleichzeitig nur einen Vater und eine Mutter haben, ein Mensch kann eben nur mit einer Person gleichzeitig verheiratet oder verpartnert sein. Das Gesetz sichert diese Zielvorstellung mit verschiedenen Mitteln, z.B. die Rechtsausübungssperren der §§ 1594 I, 1600 d IV BGB oder das Eheverbot des § 1306 BGB<sup>66</sup>.

Der Status muss auch gegenüber allen Personen gleich wirksam sein, um das Vertrauen des Rechtsverkehrs zu rechtfertigen. Eine Konstruktion wie die aus dem Sachenrecht bekannte „relative Unwirksamkeit“<sup>67</sup> kann es nicht geben. Urteile in Statusverfahren wirken *inter omnes*.<sup>68</sup> Die Statusverfahren selbst sind

---

<sup>60</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen § 1 Rn 44.

<sup>61</sup> Z.B. § 1356 BGB

<sup>62</sup> Für die Vaterschaft: MünchKomm/Wellenhofer-Klein § 1594 Rn 7.

<sup>63</sup> Vgl. Hepting/Gaaz/Hepting Rn IV-19 ff.

<sup>64</sup> Muscheler FamR Rn 184.

<sup>65</sup> Muscheler FamR Rn 160 ff.

<sup>66</sup> Zum Spannungsverhältnis zu § 1314 I BGB siehe: S.11 „Statusfestigkeit/-beständigkeit“.

<sup>67</sup> Vgl. beispielsweise die Vormerkung, §§ 883, 885 BGB.

<sup>68</sup> Für die Aufhebung der Ehe: Johannsen/Henrich/Henrich § 1313 Rn 11; für die Scheidung der Ehe: Johannsen/Henrich/Jaeger § 1564 Rn 60;

nicht der Parteiherrschaft unterworfen, es gilt weit gehend der Untersuchungsgrundsatz, §§ 616, 640 d, 661 II ZPO, 12 FGG. Streitigkeiten über das tatsächliche Vorliegen der für ein Statusverhältnis notwendigen Voraussetzungen können und müssen nicht in aufwändigen Inzidentprüfungen entschieden werden, sondern werden in speziellen Gerichtsverfahren und nur von den beteiligten Personen ausgetragen.<sup>69</sup> Außenstehenden bleibt in der Regel ein Eingriff in den Statusbestand verwehrt.

Letztlich ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Statusklarheit, dass Beginn und Ende eines Statusverhältnisses für den Rechtsverkehr eindeutig zu bestimmen sind. Hierzu bedient sich das deutsche Statusrecht verschiedener Mechanismen. Statusbegründung und -beendigung sind in der Regel strengen Formen unterworfen.<sup>70</sup> Eine formfreie Statusänderung gibt es nicht. Ferner werden Änderungen des Status in Personenstandsregistern verlautbart (Publizität), wodurch heimliche Statusänderungen verhindert werden. Ist dieses in der Regel auch nicht konstitutiv für die jeweilige Änderung, so erfolgt zumindest im Anschluss immer eine entsprechende Eintragung. Auch die Verknüpfung namensrechtlicher Folgen mit einem statusändernden Akt dient der Publizität.<sup>71</sup> Allerdings stellt die Namensgleichheit von zwei Personen heute nur noch ein schwaches Indiz für eine statusrechtliche Verbindung der beiden dar, da das Recht außer dem Informations- und Vereinfachungsinteresse des Rechtsverkehrs auch das Kontinuitätsinteresse auf Seiten der Betroffenen anerkennt.

#### b) Statusfestigkeit/-beständigkeit

Statusverbindungen sollen besonders beständig sein (Stabilität). Sie sind grundsätzlich als lebenslange Verbindung gedacht. Dies führt dazu, dass die Beendigung eines Statusverhältnisses nicht allein vom Willen der Beteiligten abhängen darf, sondern einer gerichtlichen Prüfung unterworfen ist. Selbst wenn die Statusbegründung durch Rechtsgeschäft erfolgt ist, verbietet das Prinzip der Statusfestigkeit die Beendigung durch bloßen Kontrakt.<sup>72</sup> Logische Konsequenz aus dieser Tatsache ist auch, dass die Beteiligten den Status nicht von Bedingungen abhängig machen oder ihn befristen dürfen.<sup>73</sup>

Zum Teil stehen die Statusprinzipien auch in einem Spannungsverhältnis: Fordert beispielsweise das Prinzip der Singularität das Verbot der Doppelehe (s.o.), so führt die Statusbeständigkeit doch dazu, dass eine eingegangene Zweitehe nicht unwirksam, sondern lediglich aufhebbar ist, § 1314 I BGB.

---

<sup>69</sup> Ausnahmsweise als zulässig erachtet wurde eine Inzidentfeststellung ohne Statusfolgen in Anwaltshaftungsprozessen (BGHZ 72, 299; BGHZ 133, 110) sowie in Befreiungsverfahren nach § 1307 BGB, im Strafrecht und bei der Hinterbliebenenrente.

<sup>70</sup> *Gernhuber/Coester-Waltjen* § 1 Rn 45.

<sup>71</sup> *Gernhuber/Coester-Waltjen* a.a.O.

<sup>72</sup> *Gernhuber/Coester-Waltjen* § 1 Rn 44.

<sup>73</sup> *Gernhuber/Coester-Waltjen* a.a.O.